

Art. 18.

Der Naturalisationswechsel hat keine rückwirkende Kraft. Die Erwerbung und Wiedereinsetzung in die Rechte eines Schwabenerers wird erst von dem auf die Ausstellung der Naturalisationsurkunde folgenden Tage ab wirksam.

Art. 19.

Die Kolonisten, welche für eigene Rechnung oder für diejenige von Gesellschaften oder Privatunternehmungen ins Land kommen, so wie die Einwanderer jeder Art können jeder einzelne je nach der Sachlage den verfassungsmäßigen Vorschriften entsprechend naturalisiert werden.

Die bis heute angesiedelten Kolonisten bleiben ebenfalls den besagten Vorschriften in allem unterworfen, was nicht ihren kontraktlich erworbenen Rechten widerspricht.

Art. 20.

Der naturalisierte Ausländer wird schwabenerischer Bürger sein, sobald er die durch den Art. 51 der Verfassung verlangten Bedingungen vereinigt, und er wird in seinen Rechten und Verpflichtungen mit dem Schwabenerern gleichgestellt; aber er darf nicht diejenigen Ämter und Anstellungen bekleiden, welche nach der Verfassung die Nationalität von Geburt an erfordern.

Viertes Kapitel.

Rechte und Pflichten der Fremden.

Art. 44.

Die Fremden sind vom Militärdienst ausgenommen, aber die domicilierten sind jederzeit den Gemeinbeanstellungen unterworfen, mit welchen weder obrigkeitliche noch richterliche, noch beratende Stimme verbunden ist, sie müssen den Dienst der bewaffneten Polizei leisten, wenn es sich um die Sicherheit des Eigentums, oder die Aufrechterhaltung der Ordnung des Wohnortes handelt, in welchem sie angelesen sind.

Schweden.

Gesetz, betreffend Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit.

Begeben im Schloß zu Stockholm am 1. Oktober 1894.

(Mit den durch das Gesetz vom 7. Mai 1909 geschaffenen Aenderungen.)

Wir Oskar von Gottes Gnaden usw. usw. tun zu wissen, daß wir in Übereinstimmung mit dem Reichstage für gut befunden haben, in Gnaden zu bestimmen und zu verordnen, was folgt: